



**Berner Fachhochschule**

Technik und Informatik

Software-Schule Schweiz

# Studienreglement für Studierende des

Master of Advanced Studies  
Berner Fachhochschule in  
Information Technology  
(MAS-IT)

Diploma of Advanced Studies  
Berner Fachhochschule in  
Information Technology  
(DAS-IT)

und der dazugehörenden

Certificate of Advanced Studies

am Departement Technik und Informatik  
Abteilung Weiterbildung  
Software-Schule Schweiz

1. Oktober 2008

Fassung vom 24. Oktober 2011

## Inhalt

1. Allgemeines.....	4
Art. 1 Zweck und Grundsätze .....	4
Art. 2 Rechtsgrundlagen .....	4
Art. 3 Personen und Rollen.....	4
2. Struktur der Studiengänge .....	5
Art. 4 Modul.....	5
Art. 5 Kurs .....	5
Art. 6 Master Thesis.....	5
Art. 7 Das MAS-IT Studium.....	6
Art. 8 Das DAS-IT Studium .....	7
Art. 9 CAS-Studiengänge.....	7
3. Zulassungsbedingungen .....	7
Art. 10 Zulassungsbedingungen zum MAS-IT .....	7
Art. 11 Zulassungsverfahren.....	8
Art. 12 Zulassungsbedingungen zum DAS-IT.....	8
Art. 13 Übertritt vom DAS-IT in das MAS-IT .....	8
Art. 14 Titelumwandlung NDS in MAS (MAS-IT Upgrade).....	8
Art. 15 Zulassung zu einzelnen CAS-Modulen .....	9
Art. 16 Zulassung zur Master Thesis .....	9
4. Studienbetrieb .....	10
Art. 17 Anmeldung .....	10
Art. 18 Studiengebühren .....	10
Art. 19 Rückforderungen bei Modulabsage oder Modulabbruch .....	11
Art. 20 Rückerstattung bei Abwesenheit.....	11
Art. 21 Anrechnung von bestehenden Studienleistungen.....	11
Art. 22 Studienunterbruch .....	12
Art. 23 Studienabbruch .....	12
Art. 24 Ausschluss vom Studium .....	12
Art. 25 Informationsfluss, Schriftlichkeit .....	13
Art. 26 Versicherung .....	13
5. Das TI kann Reisen absagen, falls entsprechende Reisewarnungen des EDA vorliegen. Leistungen des TI.....	13
Art. 27 Allgemeines.....	13
Art. 28 Termine und Örtlichkeiten .....	14
Art. 29 Modulangebot.....	14
Art. 30 Moduldurchführungen .....	14
Art. 31 Master Thesis.....	14
Art. 32 Zeugnisse und Diplom.....	15
6. Leistungen der Studierenden .....	15
Art. 33 Präsenz .....	15
Art. 34 Termine .....	15
Art. 35 Projekte, Fallstudien und Gruppenarbeiten.....	15
Art. 36 Infrastruktur .....	16
Art. 37 Master Thesis.....	16
7. Promotion.....	16
Art. 38 Allgemeines.....	16

Art. 39	Promotion MAS-IT .....	16
Art. 40	Promotion DAS-IT .....	16
Art. 41	Promotion CAS.....	16
Art. 42	Promotion Modul .....	16
Art. 43	Promotion Master Thesis .....	17
Art. 44	Promotion mit Auszeichnung.....	18
Art. 45	Wiederholung von Kompetenznachweisen in Kursen .....	18
Art. 46	Wiederholung von Modulen.....	18
Art. 47	Wiederholung der Master Thesis .....	18
8.	Geistiges Eigentum/Verwertungsrechte, Vertraulichkeit .....	18
Art. 48	Ansprüche des TI .....	18
Art. 49	Deklarationspflicht der Studierenden .....	19
Art. 50	Plagiate .....	19
Art. 51	Datenschutz .....	19
Art. 52	Vertraulichkeitsvereinbarungen.....	19
9.	Schlussbestimmungen .....	20
Art. 53	Rekurse und Rechtspflege .....	20
Art. 54	Verbindlichkeit .....	20
Art. 55	Geltungsbereich und Inkraftsetzung.....	21



## 1. Allgemeines

### Art. 1 Zweck und Grundsätze

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt die Rechte und Pflichten des Departementes Technik und Informatik der Berner Fachhochschule (TI) und seiner Studierenden in den Weiterbildungs-Studiengängen Master of Advanced Studies in Information Technology (MAS-IT), Diploma of Advanced Studies in Information Technology (DAS-IT) und den damit verbundenen Certificate of Advanced Studies (CAS) fest.

### Art. 2 Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Genehmigung zur Durchführung des Studienganges 'Master of Advanced Studies Berner Fachhochschule in Information Technology' wurde von der Berner Fachhochschule im November 2006 erteilt. Der Studiengang ist eidgenössisch und unterliegt insbesondere folgenden Rechtsgrundlagen und Empfehlungen:

- a. Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 4. Oktober 2005
- b. Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 4. Oktober 2005;
- c. Empfehlungen der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) zur 'Weiterbildung an den Fachhochschulen' vom 27. Januar 2006.
- d. Gesetz über die Berner Fachhochschule vom 19. Juni 2003
- e. Verordnung über die Berner Fachhochschule vom 5. Mai 2004
- f. Statut der Berner Fachhochschule vom 9. November 2005
- g. Rahmenreglement für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule vom 7. Juli 2005, soweit auf die Weiterbildung anwendbar.

### Art. 3 Personen und Rollen

<sup>1</sup> Der *Fachbereichsleiter* / die *Fachbereichsleiterin* ist gesamtverantwortlich für die Weiterbildungsstudien im Departement TI.

<sup>2</sup> Der *Studienleiter* / die *Studienleiterin* ist für Planung, Organisation und Durchführung des Studienganges MAS-IT und DAS-IT als Ganzes verantwortlich und trägt die Verantwortung in allen Entscheidungen des Studienganges, insbesondere über die Aufnahme von Studierenden, die Verpflichtung von nebenamtlichen Dozierenden, Experten oder Expertinnen, sowie über die Promotion. Der Studienleiter oder die Studienleiterin ist für die Qualitätsevaluation und das Festlegen und Umsetzen entsprechender Massnahmen verantwortlich.

<sup>3</sup> Als *Studienleitung* wird in diesem Reglement der Studienleiter oder die Studienleiterin, seine oder ihre Stellvertretung, oder eine für eine bestimmte Aufgabe delegierte Person bezeichnet.

<sup>4</sup> Der *Modulverantwortliche* / die *Modulverantwortliche* plant und leitet die Durchführung einzelner Module resp. CAS und den Einsatz der Dozierenden. Die Begriffe Modulverantwortliche und CAS-Verantwortliche werden synonym verwendet.

<sup>5</sup> *Experten* und *Expertinnen* beurteilen die Master Thesis, sie nehmen didaktisch eine normative Rolle ein. Experte oder Expertin können externe Fachleute oder Dozierende der BFH sein, welche selber aber nicht an der Aufgabenstellung oder an einer direkten Nutzung der Ergebnisse beteiligt sind.



<sup>6</sup> *Betreuer* und *Betreuerinnen* betreuen und begleiten eine Master Thesis fachlich und nehmen oft die Rolle des Auftraggebers oder des Kunden ein. Sie nehmen didaktisch eine formative Rolle ein. Sie sind gegenüber den Studierenden für ein angemessenes Umfeld zur Ausführung der Master Thesis verantwortlich, und unterstützen die Beurteilung der Master Thesis zu Handen des Experten mit.

<sup>7</sup> Die *Dozierenden* sind für die Durchführung des Lehrauftrages in den Kursen und Modulen verantwortlich. Auftrag und Qualifikation der Dozierenden ist durch die FH-Gesetzgebung geregelt.

<sup>8</sup> Die *Studiengang-Administratoren* und *-Administratorinnen* sind für Abwicklung aller organisatorischen Abläufe verantwortlich und treffen Entscheide im Auftrag der Fachbereichs- und Studienleitenden, sowie der Modulverantwortlichen.

## 2. Struktur der Studiengänge

### Art. 4 Modul

<sup>1</sup> Ein Modul ist die Grundeinheit des MAS-IT Studiums. Die Definition des Moduls folgt den ECTS-Richtlinien und insbesondere den KFH-Richtlinien gemäss Abschnitt c).

<sup>2</sup> Das Modul stellt als Ganzes eine Qualifikationseinheit dar, für die ECTS-Punkte und eine ECTS-Note vergeben werden. Für einzelne Kurse oder andere Untereinheiten eines Moduls werden keine ECTS-Punkte oder ECTS-Noten vergeben.

<sup>3</sup> Jedes Modul wird von einem oder einer Modulverantwortlichen geführt. Er oder sie legt zu Beginn des Moduls alle Modalitäten der Durchführung fest.

<sup>4</sup> Die einzelnen Module können als unabhängige CAS-Studiengänge absolviert werden. CAS-Studiengänge werden bei der späteren Anmeldung zum MAS-IT Studium vollständig angerechnet.

### Art. 5 Kurs

<sup>1</sup> Ein Modul besteht meist aus mehreren Kursen (Fächer) oder anderen Ausbildungseinheiten, wie grösseren Projekten, Studienreisen usw. Im Folgenden sind diese Ausbildungseinheiten zusammenfassend *Kurse* genannt.

<sup>2</sup> Die Liste der Kurse ist in der Ausschreibung eines Moduls ersichtlich.

### Art. 6 Master Thesis

<sup>1</sup> Die Master Thesis dient der Vertiefung und praktischen Anwendung der Stoffinhalte des Studiums. Methodisches und systematisches Vorgehen, sowie Vertiefung der fachlichen und interdisziplinären Fähigkeiten stellen die wichtigsten Lernziele der Master Thesis dar. Begleitet und betreut wird die Arbeit von einer oder mehreren projekterfahrenen Personen. Jeder Master Thesis wird ein für die Beurteilung verantwortlicher Experte oder Expertin zugeteilt.

<sup>2</sup> Die Master Thesis dauert ein oder zwei Semester und hat einen Umfang von 12 resp. 24 ECTS Punkten.



Eine einsemestrige Master Thesis kann so geplant und durchgeführt werden, dass aufgrund der Projektentwicklung eine inhaltlich gerechtfertigte Erweiterung auf zwei Semester möglich ist.

<sup>3</sup> Eine zweisemestrige Master Thesis kann so geplant und durchgeführt werden, dass aufgrund der Projektentwicklung ein sachlich gerechtfertigter Abbruch nach einem Semester möglich ist, und die Thesis als einsemestrige Arbeit bewertet wird.

<sup>4</sup> In begründeten Fällen kann die Master Thesis vom Umfang von 12 oder 24 ECTS abweichen, sie muss jedoch in jedem Fall mindestens eine Leistung von 10 ECTS Punkten umfassen.

## **Art. 7 Das MAS-IT Studium**

<sup>5</sup> Der Studiengang MAS-IT ist modular aufgebaut.

<sup>6</sup> In der Regel besteht das Studium aus 4 Modulen à 12 ECTS-Punkte und einer einsemestrigen Master Thesis à 12 ECTS Punkte, oder aus 3 Modulen à 12 ECTS-Punkte und einer zweisemestrigen Master Thesis à 24 ECTS-Punkte.

<sup>7</sup> Die Module werden in der Regel nacheinander, die Master Thesis am Schluss absolviert. In Absprache mit der Studienleitung und wenn die Durchführungstermine es zulassen, können Module auch parallel absolviert werden. Zwischen den Modulen kann das Studium unterbrochen werden.

<sup>8</sup> Weichen Module oder gegebenenfalls die Master Thesis in ihrem Umfang vom üblichen Rahmen ab (zum Beispiel Module bei Ausbildungspartnern oder bei speziellen Umständen in der Master Thesis), müssen insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte aus Modulen und Master Thesis resultieren..

<sup>9</sup> Der erfolgreiche Abschluß berechtigt zu einem 'Master of Advanced Studies Berner Fachhochschule in Information Technology'.

<sup>10</sup> Optional kann das Studium in verschiedenen Vertiefungsrichtungen abgeschlossen werden. Die Vertiefungsrichtungen sind:

1. Software Engineering
2. Enterprise Application Development
3. Software Architecture
4. Networking & Security
5. Business Intelligence
6. Business Engineering

Jedem Modul werden von der Studiengangsleitung 0, 1 oder 2 zwei Qualifikationspunkte für eine bestimmte Vertiefungsrichtung zugewiesen. Der Master Thesis (ein oder zweisemestrig) werden je nach eingegebenem Thema 0, 2 oder 4 Qualifikationspunkte für eine bestimmte Vertiefungsrichtung zugewiesen. 7 erworbene Qualifikationspunkte berechtigen zur Aufführung der Vertiefungsrichtung im Leistungsnachweis und im Diploma-Supplement. Nur *eine* Vertiefungsrichtung kann aufgeführt werden. Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt bei der Themeneingabe für die Master Thesis und muss durch die Studiengangsleitung genehmigt werden.



## **Art. 8 Das DAS-IT Studium**

<sup>1</sup> Der Studiengang DAS-IT ist modular aufgebaut. Zum erfolgreichen Studienabschluss ist der Abschluss von Modulen im Gesamtumfang von 36 ECTS erforderlich. Das Studium besteht daher in der Regel aus 3 Modulen à 12 ECTS-Punkten.

<sup>2</sup> Der erfolgreiche Abschluß berechtigt zu einem Diploma of Advanced Studies Berner Fachhochschule in Information Technology'.

<sup>3</sup> Optional kann das DAS-IT Studium in verschiedenen Vertiefungsrichtungen abgeschlossen werden. Die Vertiefungsrichtungen sind:

1. Software Engineering
2. Enterprise Application Development
3. Software Architecture
4. Networking & Security
5. Business Intelligence
6. Business Analyst

<sup>4</sup> in der Studienausschreibung aufgeführt und werden im Diploma-Supplement und im Leistungsnachweis ausgewiesen. Jedem Modul werden von der Studiengangleitung 0, 1 oder 2 zwei Qualifikationspunkte für eine bestimmte Vertiefungsrichtung zugewiesen. 4 erworbene Qualifikationspunkte berechtigen zur Aufführung der Vertiefungsrichtung im Leistungsnachweis und im Diploma-Supplement. Nur *eine* Vertiefungsrichtung kann aufgeführt werden. Falls mehrere Vertiefungsrichtungen möglich sind, muss die Auswahl mit dem Abschluss des DAS-IT Studiums erfolgen.

## **Art. 9 CAS-Studiengänge**

<sup>1</sup> Ein CAS-Studiengang besteht in der Regel aus einem Modul. Der Umfang des Moduls beträgt 12 ECTS-Punkte.

<sup>2</sup> Der Name des CAS-Titels entspricht in der Regel dem Namen des einzigen Moduls oder wird bei einem CAS aus mehreren Modulen explizit publiziert.

<sup>3</sup> Der erfolgreiche Abschluß berechtigt zu einem 'Certificate of Advanced Studies Berner Fachhochschule in [*Name des CAS*].

## **3. Zulassungsbedingungen**

### **Art. 10 Zulassungsbedingungen zum MAS-IT**

<sup>1</sup> Eine der folgenden formellen Zulassungsbedingungen gilt für die Anmeldung zu einem MAS-IT Studium:

- a. Der Teilnehmer besitzt einen FH- oder UNI-Abschluss in Informatik oder Wirtschaftsinformatik.
- b. Der Teilnehmer besitzt einen FH- oder UNI-Abschluss in technischer Richtung mit Informatikausbildung im Lehrplan.



- c. Der Teilnehmer besitzt einen FH- oder UNI-Abschluss anderer Richtungen und ausgeprägte mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich IT, Software-Entwicklung, Kommunikation etc.
- d. Der Teilnehmer besitzt einen Abschluss einer Höheren Fachschule oder höheren Fachprüfung mit eidg. Diplom, und
  - 1. der Abschluss wurde im Fachgebiet Informatik, Technische Informatik oder Wirtschaftsinformatik erlangt.
  - 2. mindestens 5 Jahre Berufserfahrung auf Themengebieten des MAS-IT Studiums können zum Zeitpunkt der Anmeldung nachgewiesen werden.
  - 3. Das eingereichte Dossier (Lebenslauf, Referenz, Zeugnisse, eventuell Eintrittsgespräch) wird positiv bewertet.

<sup>2</sup> Für das Lesen von Fachliteratur werden ausreichende Englischkenntnisse vorausgesetzt.

#### **Art. 11 Zulassungsverfahren**

<sup>1</sup> Die Äquivalenz von ausländischen Abschlüssen, speziellen Ausbildungen usw. ist schriftlich nachzuweisen, gemäss Richtlinien des BBT.

<sup>2</sup> Kandidaten können zu einem zusätzlichen Eintrittsgespräch aufgeboten werden.

<sup>3</sup> Die Studienleitung entscheidet über die Aufnahme.

#### **Art. 12 Zulassungsbedingungen zum DAS-IT**

<sup>1</sup> Es gelten die Eintrittsbedingungen des MAS-IT.

<sup>2</sup> Zusätzlich können zum DAS-IT Interessenten mit anderen Berufsausbildungen (z.B. Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis) und mindestens 6 Jahren Berufserfahrung in der Informatik zugelassen werden. Eine positive Dossierbeurteilung (Lebenslauf, Referenz, Zeugnisse, eventuell Eintrittsgespräch oder Eintrittsprüfung) der Studienleitung ist erforderlich.

#### **Art. 13 Übertritt vom DAS-IT in das MAS-IT**

<sup>1</sup> Der Übertritt vom DAS-IT in das MAS-IT ist unter einer der folgenden Voraussetzungen möglich:

- a. Alle Module des DAS-IT mindestens mit der Note C abgeschlossen wurden, und zu Beginn des DAS-IT die Zulassungsbedingungen für das DAS-IT erfüllt waren.
- b. Alle Module des DAS-IT mindestens mit der Note E abgeschlossen wurden, und zu Beginn des DAS-IT die Zulassungsbedingungen für das MAS-IT erfüllt waren.

#### **Art. 14 Titelumwandlung NDS in MAS (MAS-IT Upgrade)**

<sup>1</sup> Inhaber und Inhaberinnen eines altrechtlichen NDS-Abschlusses können diesen an ein MAS-IT mit maximal 48 ECTS Punkten anrechnen lassen, wenn das NDS auf der vom BBT

publizierten Liste der anerkannten NDS aufgeführt ist und wenn der Abschluss auf einem Themengebiet erfolgte, das den Inhalten und Zielen des MAS-IT entspricht.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum MAS-IT-Upgrade erfordert formal dieselben Anforderungen wie eine Zulassung zum MAS-IT, jedoch unter Berücksichtigung früherer Studienleistungen.

<sup>3</sup> Die Studienleitung entscheidet über die Anrechnung.

### **Art. 15 Zulassung zu einzelnen CAS-Modulen**

<sup>1</sup> Für den Besuch eines einzelnen CAS-Moduls sind neben den fachlichen Voraussetzungen keine formellen Vorbedingungen erforderlich. Didaktik und allgemeine Vorkenntnisse richten sich an einen berufserfahrenen Fachhochschulabsolventen. Das Zertifikat und die ausgewiesenen ECTS-Punkte werden bei erfolgreichem Abschluss der Prüfungen erteilt.

<sup>2</sup> Erfolgreich abgeschlossene CAS können bei einer späteren Anmeldung zu einem MAS-IT angerechnet werden. Es werden die zu Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Aufnahmebedingungen für das MAS-IT angewendet.

<sup>3</sup> Die fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in ein CAS-Modul können in geeigneter Art überprüft werden. Dies kann anhand einer Dossier-Beurteilung (Lebenslauf, Zeugnisse, Referenzen) eines Aufnahmegespräches, eines schriftlichen Eintrittstestes, oder weiterer Mittel erfolgen.

<sup>4</sup> Die Studienleitung und der/die Modulverantwortliche entscheiden über die Aufnahme.

### **Art. 16 Zulassung zur Master Thesis**

<sup>1</sup> Die Master Thesis kann frühestens nach 36 erworbenen ECTS Punkten, das heisst in der Regel nach 3 Modulen, begonnen werden.

<sup>2</sup> Die Master Thesis kann erst nach der Aufnahmebestätigung zum MAS-IT Studium durchgeführt werden. Eine Anrechnung von Leistungen vor der Aufnahme in das MAS-IT Studium ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Die Zulassung zu einer Master Thesis beinhaltet mindestens die Eingabe eines Themas mit Angaben zu Umfeld, Aufgabenstellung, Lerninhalten, Umfang, Organisation, sowie weiteren dispositiven Angaben.

<sup>4</sup> Die Themenzulassung kann im Ermessen der Studienleitung von weiteren formalen, inhaltlichen und organisatorischen Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere in Abhängigkeit vom deklarierten Umfang.

<sup>5</sup> Über die Zulassung zur Master Thesis mit einem bestimmten Thema entscheidet eine Zulassungssitzung, in der die Studienleitung, sowie Experten, Expertinnen und Dozierende vertreten sind.



## **4. Studienbetrieb**

### **Art. 17 Anmeldung**

<sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt gemäss den Modalitäten in der Ausschreibung des Studienganges. Für die Aufnahme in ein Modul oder einen Master Thesis-Zyklus ist bei Platzbeschränkungen der Zeitpunkt des Anmeldungseinganges relevant. Minimale und maximale Anzahl Plätze in einem Modul werden von der Studienleitung festgelegt und in der Ausschreibung festgehalten. Abweichungen aus organisatorischen Gründen sind möglich.

<sup>2</sup> Anmeldungen von MAS-IT, DAS-IT Studierenden und Anmeldungen von CAS-Studierenden werden mit gleicher Priorität behandelt.

<sup>3</sup> Die Anmeldung für das MAS-IT Studium ist prinzipiell unabhängig von der Anmeldung (Einschreibung) für einzelne Module. Eine Modulanmeldung ist ab dem Zeitpunkt der Ausschreibung der Moduldurchführung möglich.

<sup>4</sup> Module können unterschiedliche organisatorische Rahmenbedingungen haben. Die konkreten Rahmenbedingungen sind in der Ausschreibung ausgeführt. Mit der Anmeldung zu einem Modul anerkennt der Teilnehmer alle zu diesem Modul gehörenden Rahmenbedingungen.

<sup>5</sup> Mit der Anmeldung geben die Studierenden Ihr Einverständnis, dass für die Studienorganisation Name, Vorname, Adresse, E-Mail und Telefonnummern elektronisch erfasst, sowie ein Passfoto für den Studierendenausweis erstellt wird. Aus diesen Daten werden insbesondere Klassenlisten und Email-Verteiler erstellt, die den Dozierenden und Studierenden Ihres Studienganges zur Verfügung stehen. Sie erhalten über diese Adresdaten auch Informationen der Berner Fachhochschule und die BFH-eigenen Newsletters. Die Studierenden bestätigen mit der Anmeldung, dass sie die Daten von anderen Studierenden, zu denen Sie im Verlauf des Studiums Zugang bekommen, nur für organisatorische Zwecke während des Studiums verwenden.

### **Art. 18 Studiengebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren für MAS-IT-, DAS-IT- und CAS-Studien und die Master Thesis werden in der Ausschreibung publiziert. Mit der Anmeldung anerkennt der Studierende die Studiengebühren.

<sup>2</sup> Eingeschriebene MAS-IT- und DAS-IT-Studierende entrichten eine Semestergebühr. Diese Semestergebühr bezieht sich auf ein Modul im Umfang von 12 ECTS.

<sup>3</sup> Die Semestergebühr für eingeschriebene MAS-IT Studierende gilt solange, bis Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten erreicht sind. Für weitere Module und CAS kommt die Gebühr für Einzel-Besuche zur Anwendung.

<sup>4</sup> Für den Besuch einzelner CAS-Studiengänge gilt der ausgeschriebene Preis für die nächste Durchführung. Die Studiengebühr für die verschiedenen CAS-Studiengänge können variieren.

<sup>5</sup> Die Studiengebühren werden vor Beginn des Moduls in Rechnung gestellt. Der Rückzug einer Anmeldung nach der definitiven Zusage und Durchführungsbestätigung ist nicht mehr möglich, ausser der Studienplatz kann aus der Warteliste neu besetzt werden. Es wird in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

<sup>6</sup> Für Module, die als unabhängige CAS-Studiengänge besucht werden, ist die Studiengebühr in der Regel höher als die Modulgebühr für eingeschriebene MAS-Studierende. Bei nachträglicher Anmeldung in das MAS-Studium wird die Differenz der Studiengebühr bereits besuchter CAS-Module nicht zurückerstattet.

<sup>7</sup> Wird ein MAS-IT oder DAS-IT Studium abgebrochen, kann für die einzelnen Module ein CAS-Diplom erworben werden, unter Entrichtung der Studiengebührendifferenz zwischen MAS-Modulgebühr und Einzelpreis der entsprechenden CAS-Studiengänge.

<sup>8</sup> Für Prüfungen werden keine Gebühren erhoben.

<sup>9</sup> Generelle Preisanpassung, jeweils auf das kommende Semester, sind möglich.

### **Art. 19 Rückforderungen bei Modulabsage oder Modulabbruch**

<sup>1</sup> Studierende können keine weitergehende Entschädigung als die anteilmässige Rückerstattung von Kursgebühren geltend machen, wenn ein Modul aus schwerwiegenden Gründen oder höherer Gewalt abgesagt oder abgebrochen werden muss.

<sup>2</sup> Schwerwiegende Gründe können zum Beispiel Unfall oder Krankheit von Dozierenden sein, welche massgeblich am Modul beteiligt sind, und für welche kein adäquater Ersatz gefunden werden kann.

<sup>3</sup> Die Gründe für die Absage oder den Abbruch müssen offengelegt und den Studierenden kommuniziert werden.

### **Art. 20 Rückerstattung bei Abwesenheit**

<sup>1</sup> Studiengebühren werden nicht zurückerstattet. Kann ein Studierender wegen Unfall oder Krankheit ein Modul nicht weiter besuchen, kann er zu einem späteren Zeitpunkt in Absprache mit der Studienleitung das Modul weiterbesuchen.

### **Art. 21 Anrechnung von bestehenden Studienleistungen**

<sup>1</sup> Bestehende Studienleistungen können unter folgenden Bedingungen an das MAS-IT oder DAS-IT angerechnet werden:

- a. Die entsprechenden ECTS-Punkte wurden von Hochschulen in Studienprogrammen vergeben, die in Inhalt und Ziel mit dem MAS-IT konform sind.
- b. Die Studienleistungen wurden im Rahmen einem allgemein anerkannten Industrie- oder Firmenzertifikat erworben und sind mit einem Kompetenznachweis belegt. Die Umrechnung der Studienleistung in einen ECTS-Vergleichswert erfolgt im Ermessen der Studienleitung.
- c. ECTS-Punkte wurden in einem einem geregelten Äquivalenzverfahren auf Hochschulstufe (Validation des acquis) ermittelt.

<sup>2</sup> ECTS-Punkte, die im Rahmen einer Ausbildung erworben wurden, die zur Erfüllung der Aufnahmebedingungen in das MAS-IT resp. DAS-IT erforderlich sind<sup>1</sup>, können nicht angerechnet werden.

---

<sup>1</sup> Beispielsweise Lernveranstaltungen aus einem Bachelor-Studium.



<sup>3</sup> I Aufgrund der modularen und thematischen CAS Struktur werden Studienleistungen ausserhalb des MAS-IT ausschliesslich in Blöcken von Vielfachen von 12 ECTS angerechnet.

<sup>4</sup> Inhaber eines altrechtlichen NDS-Studiums können dieses an ein MAS-IT im Umfang von maximal 48 ECTS-Punkten anrechnen lassen, wenn das NDS vom BBT anerkannt war, ein entsprechendes Diplom und ein Qualifikationsnachweis vorliegt, und das NDS auf dem gleichen Themengebiet wie das MAS-IT erworben wurde.

<sup>5</sup> CAS-Studiengänge (CAS-Module) aus dem MAS-IT Programm, welche vor der Anmeldung zum MAS-IT absolviert wurden, werden angerechnet, wenn insgesamt eine Übereinstimmung mit den fachlichen und methodischen Zielen des MAS-IT vorliegt.

<sup>6</sup> Über die Anrechnung von ECTS-Punkten entscheidet die Studienleitung. Sie kann insbesondere eine Einschränkung der Auswahl der noch zu besuchenden Module vornehmen, damit die Gesamtzielsetzung des Studiums in Berücksichtigung der angerechneten ECTS-Punkte gewährt bleibt.

<sup>7</sup> Validierte Berufstätigkeit kann ebenfalls als Studienleistung angerechnet werden. Das TI stellt ein entsprechendes Verfahren bereit. Das Verfahren soll sich auf allgemeine nationale und internationale Modelle abstützen. Über das Verfahren entscheidet die Studienleitung des MAS-IT.

## **Art. 22 Studienunterbruch**

<sup>1</sup> Das MAS-IT Studium kann unterbrochen werden, darf insgesamt jedoch nicht länger als 5 Jahre dauern. Nach 5 Jahren gilt das Studium als abgebrochen.

<sup>2</sup> Das DAS-IT Studium kann unterbrochen werden, darf insgesamt jedoch nicht länger als 3 Jahre dauern. Nach 3 Jahren gilt das Studium als abgebrochen.

<sup>3</sup> Verlängerungsgesuche sind an die Studienleitung zu richten.

<sup>4</sup> Ein Unterbruch *zwischen* Modulbesuchen ist jederzeit möglich unter Mitteilung an die Administration.

<sup>5</sup> Wird das Studium *während* eines Modulbesuches unterbrochen, kann das Studium desselben Moduls in einer späteren Durchführung nur wieder aufgenommen werden, wenn genügend Platz vorhanden ist. Neben den Studienkosten wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

## **Art. 23 Studienabbruch**

<sup>1</sup> Ein Studienabbruch ist der Studienleitung schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Ein abgebrochenes Studium MAS-IT oder DAS-IT kann nicht wieder aufgenommen werden.

## **Art. 24 Ausschluss vom Studium**

<sup>1</sup> Die Studienleitung kann einen Studierenden aus schwerwiegenden Gründen ausschliessen, insbesondere nachhaltige Störung des Schul- oder Ausbildungsbetriebes,



Nichtbezahlung der Studiengebühren. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Bereits entrichtete Studiengebühren verfallen.

### **Art. 25 Informationsfluss, Schriftlichkeit**

<sup>1</sup> Vereinbarungen, die auf elektronischem Weg zwischen Studierenden und Mitarbeitenden der Weiterbildung getroffen werden, gelten gegenseitig als gleichwertig zu schriftlichen Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Die Studierenden anerkennen, dass Emails, die ihnen an die Adresse der Berner Fachhochschule geschickt werden, eine angemessene Informationsvermittlung sind. Die Teilnehmer sind für eine Weiterleitung der Emails an ihre private oder geschäftliche Adresse selber besorgt.

<sup>3</sup> Die für Leistungsnachweise und die Promotion definitiv verbindlichen Erfolgsquoten (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) werden ausschliesslich durch die Studienleitung oder die Administration kommuniziert.

### **Art. 26 Versicherung**

<sup>1</sup> Für Versicherungsbelange wie Haftpflicht und Unfall ist der/die Studierende selbst verantwortlich und besorgt.

<sup>2</sup> An allfälligen Studienreisen nehmen die Studierenden auf eigenes Risiko teil und müssen einen Reiseversicherungsnachweis erbringen, der mindestens die medizinische Versorgung und den Rücktransport einschliesst.

## **5. Das TI kann Reisen absagen, falls entsprechende Reisewarnungen des EDA vorliegen. Leistungen des TI**

### **Art. 27 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Leistungserbringung seitens TI ist durch die Modulausschreibung definiert. Sie besteht insbesondere in der Ausschreibung der Lernziele, der Lerninhalte, der fachlichen Eintrittsbedingungen, der geforderten Lernstunden (ECTS-Punkte), der Qualifikationsanforderungen und des didaktischen und des organisatorischen Rahmens.

<sup>2</sup> Die Modul-Durchführungen werden evaluiert und im Rahmen des Qualitätsmanagements überprüft.

<sup>3</sup> Das TI stellt die für den Studienbetrieb notwendigen IT-Dienste zur Verfügung. Jeder Studierende verfügt über einem Account der BFH-IT Services. Dieser beinhaltet Email, Ablage für Daten, Zugang zu Software, Projekt- und eLearning Plattformen gemäss IT-Policy.

<sup>4</sup> Der Studierenden-Account wird nach Abschluss oder Abbruch des Studiums gelöscht. Das TI übernimmt keine Aufbewahrungspflicht.

<sup>5</sup> Kursunterlagen und Lehrmittel sind in der Studiengebühr enthalten. Die Lehrmittel werden zu Beginn eines Moduls oder Kurses bereitgestellt. Die Abgabe von Kursunterlagen und Lehrmitteln in elektronischer oder gedruckter Form ist gleichwertig. Über die Modalitäten entscheiden die Modulverantwortlichen.

<sup>6</sup> Kursunterlagen und Lehrmittel können zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen unterliegen, zur Wahrung von Urheber- und Verwertungsrechten, von Geschäftsgeheimnissen Dritter, und aus Gründen des Datenschutzes.

## **Art. 28 Termine und Örtlichkeiten**

<sup>1</sup> Die Rahmentermine (Präsenzzeiten) für Module und andere Veranstaltungen im Rahmen des Studiums werden vor Semesterbeginn ausgeschrieben. Nach der definitiven Anmeldung müssen Änderungen in den Rahmenterminen den Studierenden frühzeitig kommuniziert und begründet werden.

<sup>2</sup> Studierende können nicht grundsätzlich und vollständig auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen an den ausgeschriebenen Terminen beharren. Ersatztermine sind so zu wählen, dass möglichst viele Studierende teilnehmen können, und das ausgeschriebene Modul-Ende möglichst nicht verschoben wird.

<sup>3</sup> Die Örtlichkeiten der Durchführung werden im Rahmen der Ausschreibung bekanntgegeben. Eine Durchführung einzelner Veranstaltungen an anderen Örtlichkeiten in der Region oder Standorten des TI sind möglich.

## **Art. 29 Modulangebot**

<sup>1</sup> Die Studienleitung entscheidet über die Art und Anzahl der Module, welche Teil des MAS-IT Studienganges oder eines CAS Studienganges sind. Neue Module können angeboten werden, bestehende Module gestrichen oder geändert werden.

<sup>2</sup> Es besteht keine Verpflichtung seitens TI, Module länger als über die Dauer einer aktuellen Durchführung im Angebot zu behalten.

## **Art. 30 Moduldurchführungen**

<sup>1</sup> Es besteht seitens des TI keine Verpflichtung auf die Durchführung eines ausgeschriebenen Moduls. Modul-Durchführungen können aufgrund zu kleiner Teilnehmerzahlen oder anderer Gründe abgesagt werden.

<sup>2</sup> Die Art und die Anzahl der angebotenen Module variiert von Semester zu Semester. Die Planung des Angebotes und der Durchführungstermine aufgrund von neuen Entwicklungen, der Marktnachfrage und der vorhandenen Ressourcen liegt im Ermessen des TI.

## **Art. 31 Master Thesis**

<sup>1</sup> Die Studienleitung informiert vor jedem Master Thesis Zyklus an einer Informationsveranstaltung über die konkreten Rahmenbedingungen zur Zulassung, Durchführung und Beurteilung der Master Thesis.

<sup>2</sup> Die Studienleitung ist verantwortlich für die Zulassungsprüfung eines eingegebenen Themas, die Sicherstellung des organisatorischen Ablaufes, einer angemessenen Beurteilung (Expertise) und die Durchführung der Schlusspräsentationen.



<sup>3</sup> Die Ergebnisse der Master Thesis werden auf der Website des TI publiziert, vorbehältlich spezieller Vertraulichkeitsvereinbarungen.

<sup>4</sup> Die publizierten Ergebnisse einer Master Thesis sind keine inhaltliche Stellungnahme des TI. Die Master Thesis widerspiegelt Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, respektive Aussagen, Interpretationen oder Meinungen der Studierenden.

<sup>5</sup> Die publizierten Inhalte einer Master Thesis können zu Ausbildungszwecken im MAS-IT Studium verwendet werden.

### **Art. 32 Zeugnisse und Diplom**

<sup>1</sup> Nach Abschluss eines Moduls erhält jeder Studierende einen Leistungsnachweis (Zeugnis) und ein Diplom.

<sup>2</sup> Der Leistungsnachweis des Moduls enthält die Erfolgsquoten in den einzelnen Kursen (Definition Kurs siehe Art. 5), die Gesamterfolgsquote und die ECTS-Note des Moduls, gemäss Art. 42. Der Leistungsnachweis enthält auch eine Formulierung über den Status der erbrachten Leistung, das heisst, ob das Modul erfolgreich, nicht erfolgreich, oder abgebrochen wurde.

<sup>3</sup> MAS- und DAS-Studierende erhalten nach Abschluss des Studiums zudem einen zusammenfassenden Leistungsnachweis mit ECTS-Note über die besuchten Module und die Master Thesis.

<sup>4</sup> Jeder Studierende eines MAS-Studienganges erhält nach erfolgreichem Bestehen ein Diploma-Supplement.

<sup>5</sup> Für abgebrochene Module oder Studiengänge werden keine Diplome ausgestellt.

## **6. Leistungen der Studierenden**

### **Art. 33 Präsenz**

<sup>1</sup> Die Präsenzzeiten sind im Stundenplan ausgewiesen und obligatorisch. Angekündigte Abwesenheiten von maximal 20% sind toleriert. Fehlende Präsenzzeit muss im Sinne der Erfüllung der ECTS-Lernleistung durch individuelle oder angeordnete Nacharbeiten kompensiert werden.

### **Art. 34 Termine**

<sup>1</sup> Studierende sind verpflichtet, Termine von Prüfungen, Einreichung von Projektberichten, Reviews und Master Thesis usw. einzuhalten.

<sup>2</sup> Nicht eingehaltene Termine führen ohne Anspruch auf Ersatz zum Verlust der Anrechnung der entsprechenden Studienleistungen.

### **Art. 35 Projekte, Fallstudien und Gruppenarbeiten**

<sup>1</sup> Die Studierenden organisieren sich selbstständig bei Gruppen- und Projektarbeiten.

### **Art. 36 Infrastruktur**

<sup>1</sup> Für die meisten Module wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über einen Laptop verfügen, auf dem sie Administrator-Rechte besitzen.

### **Art. 37 Master Thesis**

<sup>1</sup> Die Studierenden sind für die rechtzeitige Eingabe eines Themenvorschlages, das Bezeichnen und Verpflichten von Betreuern und Betreuerinnen (soweit das Thema nicht vom TI ausgeschrieben wurde), sowie der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur zur Durchführung ihrer Master Thesis verpflichtet.

## **7. Promotion**

### **Art. 38 Allgemeines**

<sup>1</sup> Zur Überprüfung der Erreichung der Lernziele (Kompetenznachweise) werden individuelle Prüfungen, benotete Fallstudien und Projekte, Gruppenarbeiten usw. hinzugezogen.

<sup>2</sup> Noten werden als ECTS-Grades ausgewiesen. Die Note F ist ungenügend (nicht erfolgreich), Kompetenznachweise mit den Noten E bis A sind genügend (erfolgreich).

<sup>3</sup> Die benotete Qualifikationseinheiten im Sinn des ECTS-Systems sind das Modul und die Master Thesis. Die einzelnen Kurse in den Modulen tragen zur Note bei, sind aber nicht selbstständig benotete Qualifikationseinheiten.

<sup>4</sup> Jedes Modul ist mit einer bestimmten Anzahl ECTS-Credits belegt. Der Abschluss des Moduls mit einer genügenden Note (Grade E oder besser) führt zur Erreichung der Credits. Bei Abschluss mit einer ungenügenden Bewertung werden keine Credits zugesprochen.

### **Art. 39 Promotion MAS-IT**

<sup>1</sup> Zum erfolgreichen Studienabschluss MAS-IT ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen und einer Master Thesis im Gesamtumfang von 60 ECTS erforderlich.

### **Art. 40 Promotion DAS-IT**

<sup>1</sup> Zum erfolgreichen Studienabschluss MAS-IT ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Gesamtumfang von 36 ECTS erforderlich.

### **Art. 41 Promotion CAS**

<sup>1</sup> Zum erfolgreichen Studienabschluss CAS ist der erfolgreiche Abschluss der zu diesem CAS gehörenden Module (in der Regel *ein* Modul) im Mindestumfang von 12 ECTS-Punkten erforderlich.

### **Art. 42 Promotion Modul**

<sup>1</sup> Die Modulpromotion ergibt sich aus einer gewichteten Summe von Erfolgsquoten in den einzelnen Kursen des Moduls (Definition Kurs siehe Art. 5).

<sup>2</sup> Die Summe aller Gewichte der Kurse eines Moduls ist 10.

<sup>3</sup> Die Erfolgsquote eines Studierenden pro Kurs wird als ganzzahliger, respektive gerundeter Wert zwischen 0 und 100% ausgedrückt.



<sup>4</sup> Die Berechnung der Erfolgsquote eines Kurses hängt von der Art der durchgeführten Kompetenznachweise ab und wird durch die Dozierenden vorgenommen. Die Berechnungsvorschrift muss den Studierenden bekannt gegeben werden. Sie kann von Kurs zu Kurs unterschiedlich sein. Eine Erfolgsquote von 100% muss die maximal erreichbare Leistung ausdrücken.

<sup>5</sup> Der Modulverantwortliche / die Modulverantwortliche, respektive die Dozierenden geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls, respektive Kurses alle notwendigen Details zur Bewertung von Kompetenznachweisen und zur Ermittlung der Erfolgsquoten aus den Kompetenznachweisen bekannt.

<sup>6</sup> Die gewichtete und normierte Summe der Erfolgsquote heisst Gesamterfolgsquote des Moduls.

<sup>7</sup> Die ECTS-Note des Moduls berechnet sich wie folgt aus der gerundeten Gesamterfolgsquote:

90% – 100%	→	A (hervorragend)
80% – 89%	→	B (sehr gut)
70% – 79%	→	C (gut)
60% – 69%	→	D (befriedigend)
50% – 59%	→	E (ausreichend)
0% – 49%	→	F (nicht bestanden)

<sup>8</sup> Das Modul gilt als erfolgreich absolviert, wenn der Studierende eine Gesamterfolgsquote von mindestens 50% und damit die Note E erreicht.

### **Art. 43 Promotion Master Thesis**

<sup>1</sup> Die Beurteilung wird von einem von der Schulleitung zugewiesenen Experten oder Expertin nach ECTS-Grades vorgenommen.

<sup>2</sup> Das Beurteilungsschema wird vom Experten oder der Expertin abgestimmt auf die Art der Master Thesis und wird dem Studierenden beim Start der Master Thesis eröffnet.

<sup>3</sup> Das Beurteilungsschema ist gegliedert in Vorbereitung, Durchführung, Ergebnis und Präsentation. Jedes Kriterium besteht aus Gewicht, maximaler Punktzahl und erreichter Punktzahl.

<sup>4</sup> Die Schlussnote nach ECTS berechnet sich aus der gewichteten Summe der erreichten Punkte, analog zur Bewertung von Modulen.

<sup>5</sup> Die Präsentation hat ein festes Gewicht von 10%.

<sup>6</sup> Bei Gruppenarbeiten tritt die Gruppe als Einheit auf. Jedes Mitglied ist für den Erfolg der gesamten Arbeit verantwortlich. Die Benotung ist für jedes Mitglied der Gruppe dieselbe.

<sup>7</sup> Die Master Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in der Schlussnote ein genügender ECTS Grade erreicht wurde.



<sup>8</sup> Über die Weiterführung einer einsemestrigen oder die Kürzung einer zweisemestrigen auf eine einsemestrige entscheidet die Schulleitung auf Antrag des Experten oder der Studierenden.

<sup>9</sup> Bei einer Master Thesis, die in einer ersten Beurteilung als ungenügend eingestuft wird, wird eine Zweitbeurteilung von einem anderen Experten eingeholt. Die Experten einigen sich auf eine gemeinsame Schlussbewertung.

#### **Art. 44 Promotion mit Auszeichnung**

<sup>1</sup> Ein Diplom "mit Auszeichnung" im MAS-IT wird verliehen, wenn alle für den Abschluss des Studiums erforderlichen Qualifikationsschritte mit einem ECTS-Grade B oder A bewertet wurden.

<sup>2</sup> Bei angerechneten Studienleistungen ausserhalb des MAS-IT nimmt die Studienleitung eine angemessene Umrechnung im Sinne von Art. 42 oder des Notensystems, in dem die ECTS-Punkte erworben wurden, vor.

#### **Art. 45 Wiederholung von Kompetenznachweisen in Kursen**

<sup>1</sup> Kann aus wichtigen Gründen ein Kompetenznachweis in einem Kurs nicht erbracht werden, legt der Modulverantwortliche / die Modulverantwortliche einen Ersatztermin fest, gegebenfalls unter Anpassung der Modalitäten<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Wichtige Gründe sind: Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Krankheit, Unfall, unaufschiebbare Betreuungspflichten bei nächsten Familienangehörigen oder Todesfall einer nahe stehenden Person.

<sup>3</sup> Medizinische Gründe sind mit Arztzeugnis zu belegen.

#### **Art. 46 Wiederholung von Modulen**

<sup>1</sup> Ein nicht bestandenenes Modul kann maximal einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einzelner Kurse ist nicht möglich, ausser bei schwerwiegenden Gründen. Die Wiederholung eines Moduls wird unter den normalen Anmeldeformalitäten, Zulassungsregeln und organisatorischen und kostenmässigen Bedingungen durchgeführt.

#### **Art. 47 Wiederholung der Master Thesis**

<sup>1</sup> Eine Master Thesis, die mit einer ungenügenden Note abgeschlossen wurde, kann einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema eingereicht werden und die Studienleitung weist der Arbeit einen anderen Experten / andere Expertin zu.

<sup>2</sup> Ist es nicht möglich, eine Master Thesis aus wichtigen Gründen weiterzuführen, kann die Arbeit sistiert, oder in einem nächsten Zyklus eine neue Arbeit eingereicht werden.

### **8. Geistiges Eigentum Verwertungsrechte, Vertraulichkeit**

#### **Art. 48 Ansprüche des TI**

<sup>1</sup> Das TI beansprucht keine Verwertungsrechte aus Projektergebnissen, die im Verlauf des Studiums von den Studierenden durchgeführt wurden, es sei denn, Dozierende des TI sind an Idee, Konzeption und/oder Durchführung massgeblich beteiligt. Die Verwertungsrechte

---

<sup>2</sup> Beispielsweise Ersatz einer Gruppen- durch eine Einzelarbeit.



sind für solche Fälle vorgängig mit dem TI und den entsprechenden Dozierenden schriftlich zu regeln.

### **Art. 49 Deklarationspflicht der Studierenden**

<sup>1</sup> Die Studierenden verpflichten sich, insbesondere im Verlaufe der Master Thesis, zur klaren Deklaration von Informationsquellen und zur Einhaltung von Publikations- und Kopier-Rechten, Gebühren- und Vertraulichkeitsvereinbarungen gegenüber Dritten.

### **Art. 50 Plagiate**

<sup>1</sup> Nachgewiesene Plagiate in einer Master Thesis oder anderen promotionsrelevanten Berichten können zum Ausschluss vom Studium, resp. zur Aberkennung eines Abschlusses führen.

### **Art. 51 Datenschutz**

<sup>1</sup> Bezüglich der im Lehrgang ausgetauschten Informationen, die dem Datenschutz unterliegen (Interna von Institutionen, Funktionen, Personen, Studierende usw.), verpflichten sich Studierende und Dozierende zu Stillschweigen gegenüber Dritten. Die Verpflichtung gilt über den Abschluss des Lehrgangs hinaus.

### **Art. 52 Vertraulichkeitsvereinbarungen**

<sup>1</sup> Die Master Thesis und ev. andere für das Studium verwendete Dokumente und Informationen können ganz oder in Teilen vertraulich behandelt werden.

Die Studierenden sind verpflichtet, Vertraulichkeitsanforderungen bei der Eingabe eines Themas anzumelden.. Die spätere Beanspruchung von Vertraulichkeitsanforderungen kann zur Rückweisung eines Themas seitens TI führen.

<sup>2</sup> Unterzeichnet werden Vertraulichkeitsvereinbarungen in der Regel durch die Studierenden und die Schulleitung, und auf Wunsch durch die beteiligten Experten und Betreuer.

<sup>3</sup> Vertraulichkeitsvereinbarungen mit Klauseln über eine Konventionalstrafe werden vom TI grundsätzlich abgelehnt.

<sup>4</sup> Themen, für welche nicht mindestens der Titel, die Autoren und ein Abstract publiziert werden dürfen, werden zurückgewiesen.

<sup>5</sup> Zu jeder Master Thesis gehört ein öffentliches Schlussreferat und die Teilnahme an der Ausstellung. Ist dies aus Vertraulichkeitsgründen grundsätzlich nicht möglich, wird das Thema zurückgewiesen.

<sup>6</sup> Ein Thema kann abgelehnt werden, wenn die Vertraulichkeitsanforderungen aus Sicht der Studienleitung nicht gewährleistet werden können oder den Ausbildungszielen des Studienganges zuwiderlaufen.

<sup>7</sup> Dem Experten / der Expertin müssen alle Informationen, die zur Beurteilung notwendig sind, zugänglich gemacht werden. Der Experte / die Expertin und allenfalls weitere involvierte Personen können hierzu zur vertraulichen Behandlung von Informationen verpflichtet werden.

<sup>8</sup> Im Streitfall beurteilt der Experte / die Expertin eine Master Thesis aufgrund der verfügbaren Dokumente.

<sup>9</sup> Die Studierenden akzeptieren, dass die Sicherheits- und Zugangsmechanismen der IT-Dienste der BFH bezüglich elektronischer Aufbewahrung und elektronischem Austausch einen ausreichenden Vertraulichkeitsschutz darstellen.

<sup>10</sup> Auf Wunsch des TI oder der Studierenden verpflichten sich alle Parteien, die der Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen, Dokumente zu verschlüsseln und einer Dokumentaustauschliste zu unterstellen. Deren Anwendung ist aber Sache der beteiligten Parteien und nicht der BFH IT-Dienste.

<sup>11</sup> Die Studienleitung behält sich vor, zusätzliche Aufwendungen, die durch eine vertrauliche zu behandelnde Master Thesis entstehen, in Rechnung zu stellen. Die Studierenden werden bei der Themenzulassung gegebenenfalls darauf hingewiesen.

## **9. Schlussbestimmungen**

### **Art. 53 Rekurse und Rechtspflege**

<sup>1</sup> Die Rechtspflege richtet sich nach der Gesetzgebung über die Berner Fachhochschule.

### **Art. 54 Verbindlichkeit**

<sup>1</sup> Die Studierenden müssen sich auf den Anmeldeunterlagen explizit mit diesem Studienreglement einverstanden erklären.

## **Art. 55 Geltungsbereich und Inkraftsetzung**

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement ersetzt die Fassung vom 1. Oktober 2008 und gilt für neueintretende MAS-IT, DAS-IT und CAS-Studierende ab Herbstsemester 2011.

24. Oktober 2011

Berner Fachhochschule

Technik und Informatik

Fachbereich Weiterbildung

Software-Schule Schweiz